

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 157/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. Mai 2004 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger begehrt im Hauptverfahren, die Beklagte zu verpflichten, seine Beschäftigungszeiten in der DDR vom 20. Juli 1960 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Verdienste festzustellen. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 5. Mai 2004. Er war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.

Die Beschwerde ist unzulässig.

1. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

Der Kläger sieht eine grundsätzliche Bedeutung im vorliegenden Rechtsstreit darin, dass das LSG von seiner eigenen Rechtsprechung abgewichen sei. Dies ist kein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund.

Ein solcher erschließt sich auch nicht, wenn man davon ausgeht, dass der Kläger im Rahmen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Frage für klärungsbedürftig und klärungsfähig hält, ob ein volkseigener Betrieb, der in seiner Struktur dem Ministerium des Inneren untergeordnet war, ein Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens sein könne, auch wenn er nicht direkt einem Industrieministerium der DDR untergeordnet gewesen sei. Denn der Kläger gibt zur "Klärungsbedürftigkeit" dieser Frage nur an, das LSG habe sich auf einen Leitsatz im Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. April 2002 (B 4 RA 10/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 5) gestützt; danach habe nach den zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der AVItech eine Versorgungsanwartschaft nur bei Beschäftigten in einem volkseigenen Produktionsbetrieb in der Industrie oder im Bauwesen (oder in einem gleichgestellten Betrieb) erworben werden können. Trotz dieser Bezugnahme habe das LSG seine Entscheidung auf den unzutreffenden Leitsatz gestützt, dass zu den Produktionsbetrieben die Betriebe gehörten, die einem der acht Industrieministerien untergeordnet gewesen seien.



Aus diesen Ausführungen ergibt sich aber ua nicht, warum die vom Kläger angesprochene Thematik nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung klärungsbedürftig sein könnte. Wenn er sinngemäß geltend macht, der Leitsatz des LSG sei nicht vereinbar mit dem zitierten Leitsatz des BSG, berührt er mit diesem Vorbringen nicht den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung, sondern allenfalls den einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), den der Kläger aber gerade nicht geltend gemacht hat. Im Übrigen hätte er auch diesen Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt, weil er nicht aufgezeigt hat, dass das LSG einen anderen Rechtsatz aufgestellt hat und weshalb sein Urteil auf dem angeblichen Widerspruch gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung beruht.

2. Auch den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.

Der Kläger rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Hierauf kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen im Berufungsverfahren gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Es ist aufzuzeigen, welcher Beweisantrag mit welchem Schriftsatz oder zur Niederschrift des LSG über die mündliche Verhandlung gestellt oder im Urteil aufgeführt worden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; SozR 3-1500 § 160 Nr 4). Der Kläger verweist zwar auf diverse, im Berufungsverfahren eingereichte Schriftsätze; er zeigt in der Beschwerdebegründung aber nicht auf, welchen Beweisantrag er im jeweiligen Schriftsatz gestellt hat. Ferner fehlen ua Ausführungen, weshalb das LSG sich auf Grund dessen - hier allein maßgeblichen - Rechtsansicht hätte gedrängt fühlen müssen, den "Beweisanträgen" zu folgen.

3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

